

Rechtliche Grundlage:

- 1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- 2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- 3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

- 1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.
- 2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- 3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
- 4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung 2022

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Erträge in Euro		
		2022	2021		2022	2021	
Stadt Radevormwald		209.349.946,57	209.146.566,69		77.329.483,77	68.274.513,56	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
1 Bäder Radevormwald GmbH	100,0	100,0	26.294.215,20	25.667.698,40	26.294.215,20	25.667.698,40	896.824,62	424.796,00	896.824,62	424.796,00
2 Stadtwerke Radevormwald GmbH	100,0	100,0	34.336.701,32	30.525.100,00	34.336.701,32	30.525.100,00	38.295.207,37	30.720.366,00	38.295.207,37	30.720.366,00
Summe			60.630.916,52	56.192.798,40	60.630.916,52	56.192.798,40	39.192.031,99	31.145.162,00	39.192.031,99	31.145.162,00

Name der Kommune

Stadt Radevormwald

Jahr der Befreiung

2022

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	209.349.946,57 €	209.146.566,69 €	n Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	60.630.916,52 €	56.192.798,40 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 269.980.863,09 €	= 265.339.365,09 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	39.192.031,99 €	31.145.162,00 €	n Das Kriterium ist nicht erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	77.329.483,77 €	68.274.513,56 €	
= < 50,00 % ?	= 50,68 %	= 45,62 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	60.630.916,52 €	56.192.798,40 €	n Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	209.349.946,57 €	209.146.566,69 €	
= < 50,00 % ?	= 28,96 %	= 26,87 %	

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.